
Dekret über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft

Vom 26. August 1963 (Stand 31. Dezember 2019)

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung des Bundesgesetzes über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 23. März 1962¹⁾ und der Verordnung des Bundesrates zum genannten Bundesgesetz vom 26. Oktober 1962²⁾,

beschliesst:

1 Allgemeines

§ 1

¹ Der Kanton errichtet unter der Bezeichnung «Schaffhauser Bauernkreditkasse» (Kasse) mit Sitz in Schaffhausen eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit dem Zweck, die im Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 23. März 1962 und in der dazugehörigen Vollziehungsverordnung vom 26. Oktober 1962 vorgesehenen Massnahmen durchzuführen.

2 Organisation

§ 2

¹ Die Organe der Kasse sind:

- a) * die Verwaltungskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern. Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes ist von Amtes wegen Präsident der Verwaltungskommission; vier Mitglieder werden durch den Grossen Rat auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt
- b) der Geschäftsführer, der vom Regierungsrat auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt wird

¹⁾ AS 1962 1273.

²⁾ AS 1962 1296.

- c) die Rechnungsstelle
- d) die Revisionsstelle

² Der Regierungsrat setzt die Entschädigungen fest.

§ 3

¹ Die Verwaltungskommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Erlass eines Geschäftsreglementes
- b) Aufsicht über die Geschäftsführung
- c) Entscheid über die Gewährung von Investitionskrediten und Betriebs-
hilfen sowie Festsetzung und Änderung der Bedingungen und Aufla-
gen im Einzelfall
- d) Regelung des Einsatzes der kantonalen Beratungskräfte
- e) Antragstellung an den Regierungsrat betreffend die Wahl des Ge-
schäftsführers und die Entschädigung der Organe
- f) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden
des Regierungsrates und der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgen-
össischen Volkswirtschaftsdepartementes

§ 4

¹ Dem Geschäftsführer sind folgende Aufgaben übertragen:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Prüfung der Gesuche und Antragstellung an die Verwaltungskommis-
sion
- c) Vollzug der von der Verwaltungskommission getroffenen Entscheide
- d) Vertretung der Kasse vor der Rekursinstanz und den zivilen Gerich-
ten
- e) Verkehr mit der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen
Volkswirtschaftsdepartementes
- f) Abfassen des Jahresberichtes zuhanden der Verwaltungskommission

§ 5 *

¹ Rechnungsstelle ist die kantonale Finanzverwaltung. Sie besorgt die Buch-
haltung und den Geldverkehr gemäss den schriftlichen Weisungen der
zeichnungsberechtigten Funktionäre der Kasse und hat die Jahresrechnung
bis spätestens 31. März des folgenden Jahres der Verwaltungskommission
vorzulegen. Die Rechnungslegung der Schaffhauser Bauernkreditkasse rich-
tet sich nach Art. 957 ff. des Obligationenrechts.

§ 6

¹ Die Rechnung wird durch das kantonale Revisorat geprüft.

§ 7

¹ Der Kanton stellt seine Fachberatungsstellen unentgeltlich in den Dienst der Kasse.

3 Aufsicht

§ 8

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Kasse aus.

§ 9

¹ Gegen Entscheide und Verfügungen der Kasse kann innert 20 Tagen³⁾ schriftlich und begründet beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

4 Finanzierung

§ 10

¹ Die Mittel der Schaffhauser Bauernhilfskasse werden auf die Kasse übertragen.

² Als weitere Betriebsmittel dienen die jeweils vom Bund sowie vom Kanton auf dem Budgetwege bewilligten Gelder.

§ 11

¹ Die Meldung über den voraussichtlichen Bedarf an Bundesmitteln für Investitionskredite und Betriebshilfe und die Gesuche um Auszahlung dieser Mittel werden von der Kasse dem Volkswirtschaftsdepartement eingereicht und von diesem im Namen des Kantons an die Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes weitergeleitet. *

³⁾ Rechtsmittelfrist gemäss Art. 56 G über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971, SHR [172.200](#).

§ 12

¹ Die Verwaltungskosten und Verluste der Kasse gehen gemäss Bundesgesetz zu Lasten des Kantons und des Bundes.

5 Schlussbestimmungen**§ 13**

¹ Dieses Dekret tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat⁴⁾ mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft⁵⁾.

² Das Dekret betreffend die Kredithilfe für notleidende Bauern im Kanton Schaffhausen vom 29. Mai 1933 wird aufgehoben.

⁴⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 27. September 1963.

⁵⁾ In Kraft getreten am 11. Oktober 1963 (Amtsblatt 1963, S. 1234).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
26.08.1963	11.10.1963	Erlass	Erstfassung	Abl. 1963, S. 1234
09.12.1986	01.01.1987	§ 2 Abs. 1, a)	geändert	Abl. 1986, S. 1043
09.12.1986	01.01.1987	§ 11 Abs. 1	geändert	Abl. 1986, S. 1043
02.12.2019	31.12.2019	§ 5	totalrevidiert	Abl. 2020, S. 477, S. 513

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	26.08.1963	11.10.1963	Erstfassung	Abl. 1963, S. 1234
§ 2 Abs. 1, a)	09.12.1986	01.01.1987	geändert	Abl. 1986, S. 1043
§ 5	02.12.2019	31.12.2019	totalrevidiert	Abl. 2020, S. 477, S. 513
§ 11 Abs. 1	09.12.1986	01.01.1987	geändert	Abl. 1986, S. 1043